

Liste der im Ergebnis der Abwägung zu beauftragenden Gutachten

Lt. 16.2:

Soweit dennoch einzelne bauliche Anlagen innerhalb des Leitungsschutzbereiches errichtet werden sollen, müssen die **Ausführungsplanungen und Bauausführungen die entsprechenden DIN- und VDE-Normen erfüllen und ggf. mit der Avacon abgestimmt** werden. Dies gilt insbesondere für die baulichen Abstände und Arbeitshöhen unter den Leitungen, für die Mindestabstände zwingend einzuhalten sind. Insbesondere muss dabei der größte Durchhang gutachterlich ermittelt werden, um potenzielle Bau- und Arbeitshöhen festzustellen.

(Für B-Plan nicht zwingend erforderlich, da hier auf die Erfüllung der Normen und den Abstimmungsbedarf verwiesen werden kann. Im Extremfall könnte aber ohne diese Berücksichtigungen Baurecht für nicht baubare Anlagen entstehen, daher dringend empfohlen, soweit an den bisherigen Standorten unterhalb der Hochspannungsleitung festgehalten werden soll.)

Lt. 26.12:

Zum Entwurf wird ein **Umweltbericht insbesondere unter Abarbeitung der Eingriffsregelung und des Artenschutzes mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach Bewertungsmodell LSA** erarbeitet.

Lt. 26.16:

Es wird eine **Prognose über entstehende Geräuschemissionen** beauftragt und die Ergebnisse entsprechend in die Planung eingearbeitet.

Lt. 26.22:

Es wird ein Gutachten beauftragt, um die **Versickerungsfähigkeit des Bodens und das Vorliegen von Gründen des Grundwasserschutzes, die dem Vorhaben entgegenstehen**, zu prüfen.